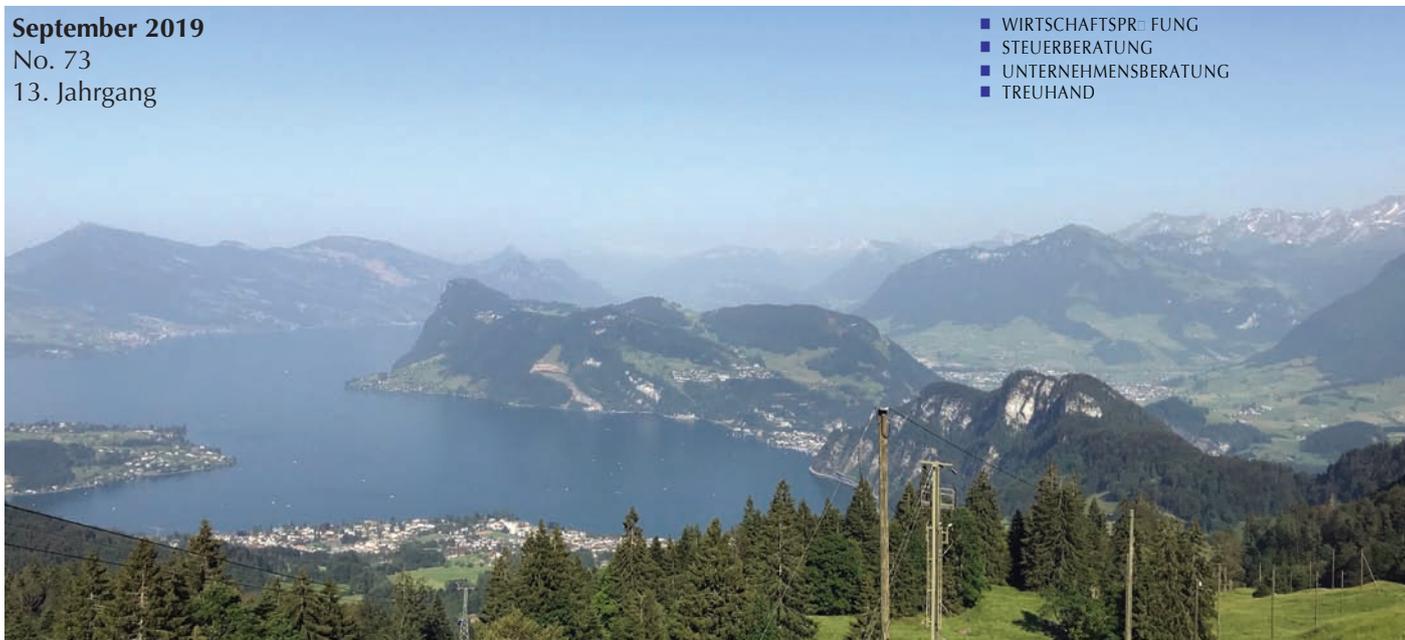


September 2019

No. 73

13. Jahrgang

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Vierwaldstättersee mit Stanserhorn, vom Pilatus aus gesehen

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Das ESAF in Zug, das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest, ein Fest der Superlative. 400'000 Besucher haben friedlich miteinander gefeiert und die sportlichen Höhepunkte bestaunt. Alle Entscheide der Kampfrichter wurden anstandslos akzeptiert und die Fans zelebrierten Fairness. Viele andere Veranstalter von Grossevents können da nur neidisch sein auf diesen grössten Sportevent der Schweiz 2019.

Ich wünsche Ihnen interessante Lektüre des audit-infos und geniessen Sie die letzten warmen Tage des Jahres 2019.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Steuerreform

Unternehmenssteuerreform - mögliche Folgen

Was könnten mögliche Folgen der Abschaffung der Statusgesellschaften und der Einführung eines tieferen steuerlichen Einheitssteuersatzes im nationalen und internationalen Kontext sein?

Die überarbeitete Version der Unternehmenssteuerreform («STAF»: Steuerreform und AHV-Finanzierung) wurde vom Schweizer Volk am 19. Mai 2019 angenommen. Die Inkraftsetzung wird per 1.1.2020 erfolgen.

Im Kanton Zug soll die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften tiefe 12% betragen. Im Vergleich wird beispielsweise der Kanton Zürich mit ca. 18% eine deutlich höhere Einheitssteuerbelastung einführen müssen. Der Spielraum nach unten

ist für die Kantone selbstverständlich beschränkt. Schliesslich darf der Staatshaushalt eines Kantons nicht aus dem Ruder laufen. Als Korrektiv darf Zürich als Hochsteuernkanton das Instrument der zinsbereinigten Gewinnsteuer einsetzen («fiktiver Zinsabzug auf einem Teil des Eigenkapitals»).

Von der Zuger Kantonsregierung ist zu vernehmen, dass es schon Anfragen von Firmen aus dem Kanton Zürich gab. Es könnte sein, dass es zu einigen Firmenumsiedlungen in den Kanton Zug kommen wird. Es wird sich dabei aber um Einzelfälle handeln, da einerseits nicht alle Unternehmen so mobil sind wie Holding- oder Finanzgesellschaften und andererseits auch die anderen Kantone ihre Standortvorteile haben. Der Kanton Zürich beispielsweise hat auch seine eigenen Trümpfe auszuspielen (zentrale Lage, Anbindung zum Flughafen, viele Hochschulabgänger, Lebensqualität,...).

Für international tätige Firmen ist die Annahme der STAF-Vorlage insbesondere deshalb wichtig, da nun wieder Rechtssicherheit besteht. Mit den neuen Einheitssteuersätzen wird die Schweiz mit anderen steuerlich attraktiven Standorten wie Hongkong oder Singapur Schritt halten können. Im konkreten Fall des Kantons Zug wird die Steuerbelastung sogar um ca. 5% unter denjenigen dieser Jurisdiktionen liegen und sogar in etwa mit Irland vergleichbar sein.

Die Annahme der STAF-Vorlage war äusserst wichtig für den Unternehmensstandort Schweiz. Es ist nun klar wie es weitergeht. Die Schweiz und der Kanton Zug sind für den weiteren Standortwettbewerb gewappnet.

Gerne prüfen wir für Sie den Stand der kantonalen Umsetzung und welche konkreten Massnahmen in Ihrem Sitzkanton geplant sind.



Matthias Blom
Partner AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

A1-Bescheinigungen werden in der EU strenger kontrolliert

Jeder der in einem EU-Mitgliedsstaat einer vorübergehenden Beschäftigung nachgeht, ob als Ange-

stellter oder selbständig Erwerbender, muss eine sogenannte A1-Bescheinigung mitführen, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Dies gilt für ALLE grenzüberschreitenden Tätigkeiten, auch für Verwaltungsräte, Berater und an Messen und Konferenzen delegierte Mitarbeiter. Die A1-Bescheinigung belegt, dass der Mitarbeitende im Wohnsitzstaat sozialversichert ist. Seit Januar 2019 wird das Mitführen der A1-Bescheinigungen strenger kontrolliert. Wer kontrolliert und ohne A1-Bescheinigung erwischt wird, muss mit einem Bussgeld und der Nachforderung der Sozialversicherungsbeiträge rechnen. Deshalb ist es wichtig, jedem grenzüberschreitend tätigen Mitarbeitenden eine A1-Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung kann online bei den Ausgleichskassen beantragt werden.

Negativzinsen bei Darlehensvertrag: Muss der Darlehensgeber zahlen?

An das Bundesgericht gelangte eine Darlehensnehmerin, die von ihrem Darlehensgeber Negativzins für ein Darlehen verlangte.

Die Parteien hatten 2006 einen Darlehensvertrag abgeschlossen, in welchem die Parteien den 6-Monats LIBOR-CHF-Zins zuzüglich 0.0375% als Zinssatz vereinbart hatten. Mit der Einführung von Negativzinsen sowie der Ankündigung der Aufhebung des CHF-EUR-Mindestkurses im Januar 2015 durch die SNB kippte der 6-Monats LIBOR-CHF-Satz ins Minus. Im September 2015 forderte die Darlehensnehmerin den Darlehensgeber auf, den Zins gemäss vertraglich festgelegter Formel zu berechnen und ihr den daraus resultierenden Negativzins zu überweisen. Der Darlehensgeber wies die Forderung zurück und stellte sich auf den Standpunkt, der Darlehensvertrag enthalte keine ausdrückliche Regelung für den unerwarteten Fall, dass der 6-Monats LIBOR-CHF-Satz ins Negative falle. In jedem Fall sehe der Darlehens-

vertrag keine Zinszahlung des Darlehensgebers zugunsten der Darlehensnehmerin vor. Die Darlehensnehmerin reichte Klage ein und verlor beim Bundesgericht.

Das Bundesgericht erinnerte daran, dass der Darlehenszins das Entgelt und damit die Gegenleistung für das Zurverfügungstellen von Kredit darstelle. Entsprechend dieser Definition stelle ein Negativzins **keinen Zins** im juristischen Sinne dar.

Auch wies das Bundesgericht darauf hin, dass der Vertrag nicht die Umkehrung der Zinszahlungsverpflichtung vorsehe. Vielmehr würden mehrere Bestimmungen ausdrücklich auf die Zinszahlungsverpflichtung der Darlehensnehmerin Bezug nehmen.

Darüber hinaus sei, so das Bundesgericht weiter, weder ersichtlich, dass die Parteien bei Abschluss des Darlehensvertrags mit Negativzinsen gerechnet hätten, noch dass sie beabsichtigt hätten, dass sich die Darlehensnehmerin mittels Negativzinsen refinanzieren können soll. Nach guten Treuen könne nicht abgeleitet werden, dass die Darlehensnehmerin Negativzinsen ausbezahlt erhalte. (Quelle: BGE 4A_596/2018 vom 7.5.2019)

Bürgschaften sind nur notariell beglaubigt gültig

Der Inhaber einer GmbH nahm bei einem Dritten ein Darlehen von CHF 400'000 auf. Er verpflichtete sich, persönlich dafür zu haften, falls die GmbH die Schuld nicht begleichen könne. Die GmbH ging wenig später Konkurs und der Darlehensgeber forderte sein Darlehen zurück. Von den CHF 400'000 erhielt er nur CHF 81'000 und klagte deshalb auf den Restbetrag.

Das Bundesgericht entschied, dass gemäss Gesetz die Bürgschaft ab CHF 2'000 nur gültig sei, wenn sie notariell beglaubigt wurde. Dies sei in diesem Fall nicht getan worden und deshalb muss der Betrag nicht bezahlt werden. (Quelle: BGE 4A_90/2019 vom 2.4.2019)

Kosten für Home Office trägt der Arbeitgeber

Vor dem Bundesgericht trafen sich ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer klagte eine Entschädigung für die Nutzung eines Zimmers in seiner privaten Wohnung als Arbeitszimmer ein. Das Bundesgericht gab dem Arbeitnehmer Recht, obwohl im Arbeitsvertrag keine Entschädigungspflicht für Home Office aufgeführt war.

Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid damit, dass falls der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz für seine Mitarbeitenden bereit hält, er die Kosten für die benötigte Infrastruktur zu übernehmen hat. In diesem Fall stand dem Mitarbeitenden kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung. Gemäss OR hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer alle durch die Ausführung der Arbeiten notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen. Es spielt auch keine Rolle, dass der Arbeitnehmer das Zimmer sowieso gemietet hat – das Unternehmen hat für die Auslagen aufzukommen. (Quelle: BGE 4A_533/2018 vom 23.4.2019)

Zu tiefer Akontobetrag bei Nebenkosten ist erlaubt

Die Erstmieter eines Mehrfamilienhauses zahlten dem Vermieter für die Nebenkosten jeden Monat 280 bis 360 Franken akonto. Nach zwei Jahren erhielten sie die definitive Abrechnung der Nebenkosten, die doppeltso hoch wie die Akontozahlungen war.

Die Mieter wehrten sich dagegen bis vor das Bundesgericht. Sie wollten nur 20 Prozent der Nachforderung bezahlen.

Das Bundesgericht gab dem Vermieter Recht. Die Mieter müssen die Nebenkosten vollumfänglich zahlen, denn der Vermieter müsse nicht im voraus von sich aus über die tatsächlichen Kosten informieren. (Quelle: BGE 4A_339/2018 vom 29.1.2019)



U. Odermatt und M. Blom am Aegerisee-Lauf

Mehrwertsteuerlicher Umgang mit der Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten

Fallen bei einem Arbeitgeber Aufwendungen für unternehmerisch erforderliche Aus- und Weiterbildungen an, so kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Dies gilt auch für Umschulungskosten von Mitarbeitenden.

Beiträge an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden, die vom Arbeitgeber übernommen werden, gelten seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr als geldwerter Vorteil des Mitarbeitenden. Sie berechtigen neu den Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug. Ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist auch dann möglich, wenn der Mitarbeitende die durch das Bildungsinstitut erstellte, auf ihn ausgestellte Rechnung zuerst selber bezahlt hat und die Kosten durch den Arbeitgeber ersetzt bekommt. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen im Besitz einer durch das Bildungsinstitut ausgestellten Rechnung sein, auf der die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Zudem muss der Mitarbeitende während der in Rechnung gestellten Aus- und Weiterbildungszeit in demjenigen Unternehmen beschäftigt sein, welches den Vorsteuerabzug geltend macht. Wechselt ein Mitarbeitender nach Beendi-

gung einer Aus- und Weiterbildung den Arbeitgeber, so darf der neue Arbeitgeber auf Grund der vom Bildungsinstitut an den Mitarbeitenden ausgestellten Rechnung keinen Vorsteuerabzug vornehmen; dies auch dann nicht, wenn der Mitarbeitende seinem alten Arbeitgeber die Kosten zurückerstattet und der neue Arbeitgeber diese Rückerstattung übernimmt.

Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung einer getroffenen Aus- und Weiterbildungsvereinbarung zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Mitarbeitenden, so ergeben sich daraus keine mehrwertsteuerlichen Folgen: es kommt weder zu einer Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzuges noch zu einer Besteuerung des rückzahlbaren Betrages.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Liegenschaftsübertragung

Ein Ehepaar klagte vor Bundesgericht gegen die Steuerbehörde ihres Kantons. Sie waren Besitzer einer Immobiliengesellschaft und verkauften ihren Söhnen eine Liegenschaft für CHF 676'000. Der von einem unabhängigen Experten festgestellte Verkehrswert betrug CHF 1'426'000. Die Steuerbehörde bestimmte die Differenz als verdeckte Gewinnausschüttung, die besteuert wurde. Ebenfalls bemängelte das Steueramt den Abzug für die Maklerprovision von 5%, da diese nicht bezahlt wurde. Das Bundesgericht gab der Steuerverwaltung in allen Punkten Recht. (Quelle: BGE 2C_49/2018 und 2C_70/2018 vom 23.4.2019)

Steuerliche Abzüge bei Home Office

Das Bundesgericht äusserte sich zu den Möglichkeiten des steuerlichen Abzugs für Arbeitnehmer für Home Office wie folgt:

Steuerliche Abzüge sind nur möglich,

- wenn der Steuerpflichtige regel-

mässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen muss und über einen Raum verfügt, der zur Hauptsache beruflichen Zwecken dient.

- wenn der regelmässige und wesentliche Anteil der Tätigkeit bei rund 40 Prozent der Arbeitszeit liegen muss, wobei die Nachweispflicht beim Steuerpflichtigen liegt. Wird ein Arbeitszimmer nicht ausschliesslich für berufliche Zwecke verwendet, so ist für die private Nutzung ein Kostenanteil der berechneten Zimmermiete den Lebenshaltungskosten zuzurechnen. (Quelle: BGE 2C_1033/2017 vom 31.5.18)

Geschäftsvermögen oder Privatvermögen: Was sind die Kriterien?

Das Bundesgericht hatte zu urteilen, ob Grundstücke eines Architekten zu seinem Privat- oder zu seinem Geschäftsvermögen zählen.

Dies ist relevant, denn bei Grundstücken im Privatvermögen kann der Pauschalabzug geltend gemacht werden, der oft höher ist als die effektiven Abzüge, die beim Geschäftsvermögen zugelassen sind.

Der Architekt besass verschiedene Grundstücke und war zeitweise als Makler tätig. Das Steueramt Schwyz qualifizierte zwei Grundstücke als Geschäftsvermögen, wodurch der höhere Pauschalabzug nicht möglich war.

Um als Geschäftsvermögen zu gelten, müssen Vermögenswerte ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Vorliegend handle es sich um Immobilienhan-

del, da die steuerpflichtige Person An- und Verkäufe von Liegenschaften systematisch und mit der Absicht der Gewinnerzielung vornimmt.

Im aktuellen Fall gab das Bundesgericht dem Kläger Recht: die langfristigen Mietverträge und die Finanzierung mit eigenen Mitteln widersprechen der Zuordnung als Geschäftsvermögen.

Obschon der Steuerpflichtige als Liegenschaftshändler qualifiziert wurde, dürfen nicht sämtliche seiner Grundstücke dem Geschäftsvermögen zugeordnet werden. Jede der Liegenschaften muss einzeln geprüft werden, um sie zuzuordnen. (Quelle: BGE 2C_748/2016 und 2C_785/2016)

Treuhand

Fristlose Entlassung bei Gründung von Konkurrenzfirma

Ein Angestellter arbeitete seit 2010 mit vollem Pensum bei einem Kommunikations-Unternehmen. Ein Jahr später gründete er ein eigenes Unternehmen und organisierte mit diesem eine Messe in Genf. Sein Arbeitgeber erfuhr, dass der Mitarbeiter eine Konkurrenzfirma während des Anstellungsverhältnisses gegründet hatte und kündigte ihm fristlos.

Der Entlassene klagte auf Lohn und eine Entschädigung von rund CHF 85'400 plus Zinsen. Das Bundesgericht wies seine Beschwerde ab. Es bezeichnete das Verhalten als schweren Verstoss gegen die Treuepflicht. Die fristlose Entlassung sei gerechtfertigt. (Quelle: BGE 4A_559/2016 vom 18.1.2017)

Gemeinsamer Wohnsitz bei Konkubinat nicht nötig

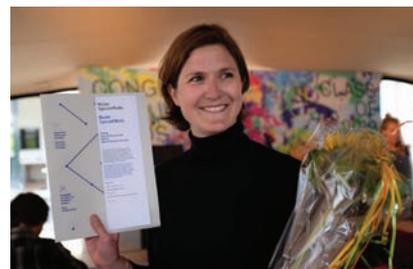
Bei einer Pensionskasse reichte ein Mitarbeiter eine Anmeldung ein, bei der er seine Lebenspartnerin als Begünstigte erklärte. Die Lebenspartnerin lebte nicht mit ihm zusammen an einem Wohnsitz.

Die Kasse akzeptierte das nicht, da gemäss Reglement Leistungen nur an Lebenspartner bei gemeinsamem Haushalt seit fünf Jahren möglich seien. Der Versicherte argumentierte, er lebe mit der Frau zusammen, sie würden aber wegen des Arbeitsorts abwechselnd in zwei Wohnungen leben.

Das Zürcher Sozialversicherungsgericht hiess die Klage des Mitarbeiters gut und entschied, dass ein gemeinsamer Wohnsitz laut Reglement nicht nötig sei. Entscheidend sei, dass die Partner den Willen hätten, als Wohngemeinschaft zu leben, also in einer klassischen Zweierbeziehung. (Quelle: Sozialversicherungsgericht Kt. Zürich, BV.2018.00024 vom 7.9.2018)

In eigener Sache

Gratulation!



Wir gratulieren unserer Hausgrafikerin **Céline Odermatt** herzlich zum Master in Type Design an der Royal Academy of Arts, Den Haag.

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 EXPERTSuisse Certified Company

Das audit-info ist auch digital als PDF-Datei unter www.auditzug.ch erhältlich.

Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.